

Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Rechtsvorschriften

### Inhalt

#### I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- ★ **Verordnung (EG) Nr. 973/2001 des Rates vom 14. Mai 2001 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten** ..... 1
- ★ **Verordnung (EG) Nr. 974/2001 des Rates vom 14. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 über die Ausfuhr von Kulturgütern** ..... 10
- Verordnung (EG) Nr. 975/2001 der Kommission vom 18. Mai 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise ..... 12
- Verordnung (EG) Nr. 976/2001 der Kommission vom 18. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1490/2000 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Roggen auf 1 200 267 Tonnen ..... 14
- Verordnung (EG) Nr. 977/2001 der Kommission vom 18. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 702/2001 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Weichweizen aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle auf 144 636 Tonnen ..... 16
- Verordnung (EG) Nr. 978/2001 der Kommission vom 18. Mai 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern ... 17
- Verordnung (EG) Nr. 979/2001 der Kommission vom 18. Mai 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa ..... 18
- Verordnung (EG) Nr. 980/2001 der Kommission vom 18. Mai 2001 bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern ..... 19
- Verordnung (EG) Nr. 981/2001 der Kommission vom 18. Mai 2001 zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 ..... 20

Verordnung (EG) Nr. 982/2001 der Kommission vom 19. Mai 2001 zur Festsetzung eines Verringerungskoeffizienten bei Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Waren gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 .....	21
Verordnung (EG) Nr. 983/2001 der Kommission vom 18. Mai 2001 zur Festsetzung der Höchstpreise für den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der 3. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 .....	22
Verordnung (EG) Nr. 984/2001 der Kommission vom 18. Mai 2001 zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 267. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 .....	23
<b>* Verordnung (EG) Nr. 985/2001 der Europäischen Zentralbank vom 10. Mai 2001 zur Änderung der Verordnung EZB/1999/4 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen (EZB/2001/4) .....</b>	<b>24</b>

II Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

**Rat**

2001/382/EG:

<b>* Entscheidung des Rates vom 14. Mai 2001 über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben zur Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Bewirtschaftung weit wandernder Arten .....</b>	<b>25</b>
<b>* Mitteilung über das Inkrafttreten des Transitabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn über den Straßengüterverkehr .....</b>	<b>27</b>

**Kommission**

2001/383/EG:

<b>* Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/666/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen sowie der Quarantänebedingungen für die Einfuhr von anderen Vogelarten als Geflügel <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1168) .....</b>	<b>28</b>
--	-----------

2001/384/EG:

<b>* Entscheidung der Kommission vom 3. Mai 2001 zur Änderung der Entscheidung 2000/418/EG hinsichtlich Einfuhren aus Brasilien und Singapur <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1170) .....</b>	<b>29</b>
---	-----------

2001/385/EG:

<b>* Entscheidung der Kommission vom 4. Mai 2001 zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von RH 2485 (Methoxyfenozid) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1179) .....</b>	<b>30</b>
---	-----------

2001/386/EG:

<b>* Entscheidung der Kommission vom 15. Mai 2001 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Olivenöl im Rahmen der vierten Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/2001 (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1235) .....</b>	<b>31</b>
---	-----------

2001/387/EG:

<b>* Entscheidung der Kommission vom 15. Mai 2001 durch die Spanien für die Anpassung seiner Verbuchungssysteme an die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Übergangszeit von zwei Jahren eingeräumt wird (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1415) .....</b>	<b>32</b>
---	-----------



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

2001/388/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. Mai 2001 zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern angesichts der Tiergesundheitslage in Uruguay <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1463) .....** 33

2001/389/EG:

- ★ **Entscheidung der Kommission vom 18. Mai 2001 zur sechsten Änderung der Entscheidung 2001/223/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden <sup>(1)</sup> (Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1478) .....** 36

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

**VERORDNUNG (EG) Nr. 973/2001 DES RATES****vom 14. Mai 2001****mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Gemeinschaft hat mit ihrem Beschluss 98/392/EG <sup>(3)</sup> das Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen genehmigt, das bestimmte Grundsätze und Regeln für die Erhaltung und Bewirtschaftung der lebenden Ressourcen enthält. Im Rahmen ihrer umfassenderen internationalen Verpflichtungen beteiligt sich die Gemeinschaft an den Bemühungen um die Erhaltung der Fischbestände in den internationalen Gewässern.
- (2) Die Gemeinschaft ist infolge des Beschlusses 86/237/EWG <sup>(4)</sup> seit dem 14. November 1997 Vertragspartei der Internationalen Konvention zur Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik, nachstehend „ICCAT-Konvention“ genannt.
- (3) Die ICCAT-Konvention setzt einen Rahmen für die regionale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von Thunfisch und verwandten Arten im Atlantik und den angrenzenden Meeren. Zu diesem Zweck wurde eine Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik geschaffen, nachstehend „ICCAT“ genannt, die Empfehlungen zur Bestandserhaltung und -bewirtschaftung im Regelungsbereich der Konvention abgibt, die für die Vertragsparteien verbindlich werden.
- (4) Die ICCAT hat für bestimmte Bestände weit wandernder Arten im Atlantik und im Mittelmeer bestimmte technische Maßnahmen empfohlen, insbesondere Mindestgrößen und ein Mindestgewicht, Fangbeschränkungen in bestimmten Gebieten oder zu bestimmten Zeiten oder

auch mit bestimmten Fanggeräten sowie Kapazitätsgrenzen. Diese Empfehlungen sind für die Gemeinschaft verbindlich und sollten folglich durchgeführt werden.

- (5) Bestimmte von der ICCAT angenommene technische Maßnahmen wurden in die Verordnung (EG) Nr. 1626/94 des Rates vom 27. Juni 1994 über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischbestände im Mittelmeer <sup>(5)</sup> und die Verordnung (EG) Nr. 850/98 des Rates vom 30. März 1998 zur Erhaltung der Fischereiresourcen durch technische Maßnahmen zum Schutz von jungen Meerestieren <sup>(6)</sup> übernommen. Im Interesse größerer Klarheit empfiehlt es sich, sie in der vorliegenden Verordnung zusammenzufassen und die betreffenden Artikel in den genannten Verordnungen aufzuheben.
- (6) Zur Berücksichtigung traditioneller Fangpraktiken in bestimmten Gebieten sollte festgelegt werden, unter welchen Bedingungen bestimmte Thunfischarten gefangen und an Bord behalten werden dürfen.
- (7) Die Gemeinschaft hat mit dem Beschluss 95/399/EG <sup>(7)</sup> das Übereinkommen zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean genehmigt. Dieses Übereinkommen setzt einen angemessenen Rahmen für die Intensivierung der internationalen Zusammenarbeit, um die Thunfischbestände und verwandte Arten im Indischen Ozean zu erhalten und rationell zu nutzen. Zu diesem Zweck wurde die Thunfischkommission für den Indischen Ozean eingesetzt, nachstehend „IOTC“ genannt, die Empfehlungen zur Bestandserhaltung und -bewirtschaftung im Zuständigkeitsbereich der IOTC abgibt, die für die Vertragsparteien verbindlich werden.
- (8) Die IOTC hat eine Empfehlung zu technischen Maßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten im Indischen Ozean verabschiedet. Diese Empfehlung ist für die Gemeinschaft verbindlich und sollte folglich durchgeführt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. C 337 E vom 28.11.2000, S. 78.<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 28.2.2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(3)</sup> ABl. L 179 vom 23.6.1998, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. L 162 vom 18.6.1986, S. 33.<sup>(5)</sup> ABl. L 171 vom 6.7.1994, S. 1.<sup>(6)</sup> ABl. L 125 vom 27.4.1998, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 812/2000 (AbL. L 100 vom 20.4.2000, S. 3).<sup>(7)</sup> ABl. L 236 vom 5.10.1995, S. 24.

- (9) Die Gemeinschaft hat mit dem Beschluss 1999/337/EG <sup>(1)</sup> das Übereinkommen zum internationalen Delphinschutzprogramm unterzeichnet und mit dem Beschluss 1999/386/EG <sup>(2)</sup> dessen vorläufige Anwendung bis zu seiner Genehmigung beschlossen. Folglich sollte die Gemeinschaft die Bestimmungen dieses Übereinkommens anwenden.
- (10) Ziel dieses Übereinkommens ist es unter anderem, die tödlichen Delphinbeifänge in der Ringwadenfischerei auf Thunfisch im östlichen Pazifik durch die Festsetzung jährlicher Grenzen schrittweise auf nahezu Null zu reduzieren und den Fortbestand der Thunfischbestände im Übereinkommensbereich langfristig zu sichern.
- (11) Einige Bestimmungen dieses Übereinkommens wurden in der Verordnung (EG) Nr. 850/98 umgesetzt. Sie sollten in diese Verordnung übernommen werden.
- (12) Die Gemeinschaft vertritt im östlichen Pazifik Fischereiinteressen und hat Verfahrensschritte eingeleitet, um der Interamerikanischen Kommission für tropischen Thunfisch beizutreten, nachstehend „IATTC“ genannt. In Erwartung des Beitritts und angesichts der Verpflichtung nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, mit den übrigen Beteiligten bei der Bewirtschaftung und Erhaltung der Ressourcen in dieser Region zusammenzuarbeiten, sollten die technischen Maßnahmen, die von der IATTC verabschiedet werden, angewandt werden. Diese Maßnahmen sollten folglich in Rechtsvorschriften der Gemeinschaft umgesetzt werden.
- (13) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse <sup>(3)</sup> erlassen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

In dieser Verordnung sind technische Bestandserhaltungsmaßnahmen festgelegt, die für die in der Gemeinschaft registrierten Fischereifahrzeuge unter der Flagge eines Mitgliedstaats, nachstehend „Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft“ genannt, für den Fang und das Anlanden der in Anhang I aufgelisteten weit wandernden Arten gelten.

#### TITEL I

#### DEFINITIONEN

#### Artikel 2

Im Sinne dieser Verordnung gelten folgende Abgrenzungen von Meeresgewässern:

##### a) Gebiet 1

Sämtliche Gewässer des Atlantischen Ozeans und der angrenzenden Meere im Regelungsbereich der ICCAT-Konvention gemäß Artikel 1 der Konvention.

##### b) Gebiet 2

Sämtliche Gewässer des Indischen Ozeans im Regelungsbereich des Übereinkommens zur Einsetzung der Thunfischkommission für den Indischen Ozean gemäß Artikel 2 des Übereinkommens.

##### c) Gebiet 3

Sämtliche Gewässer des östlichen Pazifischen Ozeans in dem in Artikel 3 des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm festgelegten Gebiet.

#### TITEL II

#### TECHNISCHE MASSNAHMEN IN GEBIET 1

#### Kapitel 1

#### Eingeschränkte Verwendung bestimmter Schiffstypen und Fanggeräte

#### Artikel 3

(1) Vom 1. November bis zum 31. Januar ist den Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft in dem in Absatz 2 beschriebenen Gebiet Folgendes untersagt:

- das Aussetzen treibender Objekte,
- das Fischen unter nicht natürlich vorkommenden Objekten,
- das Fischen unter natürlich vorkommenden Objekten,
- das Fischen mit Hilfsschiffen,
- das Aussetzen von nicht natürlichen treibenden Objekten mit oder ohne Bojen,
- das Befestigen von Bojen an treibenden Objekten im Meer,
- das Einholen treibender Objekte und Abwarten, dass die von diesen Objekten angezogenen Fische sich unter dem Schiff sammeln,
- das Abschleppen treibender Objekte über die Grenzen des Gebietes.

(2) Das in Absatz 1 genannte Gebiet wird wie folgt abgegrenzt:

- südliche Grenze beim Breitengrad 4 °S
- nördliche Grenze beim Breitengrad 5 °N
- westliche Grenze beim Längengrad 20 °W
- östliche Grenze an der afrikanischen Küste.

(3) Es ist in dem Zeitraum und dem Gebiet nach den Absätzen 1 und 2 verboten, Fischereitätigkeiten ohne Beobachter an Bord aufzunehmen oder fortzusetzen.

(4) Die Mitgliedstaaten treffen bis zum 31. Dezember 2002 die erforderlichen Maßnahmen für die Bestellung von Beobachtern und deren Beorderung an Bord aller Schiffe, die ihre Flagge führen oder in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind und in dem Gebiet nach Absatz 2 Fischfang betreiben wollen.

(5) Unbeschadet des Absatzes 4 treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen dafür, dass die ordnungsgemäß bestellten Beobachter so lange an Bord der Fischereifahrzeuge bleiben, auf die sie beordert wurden, bis sie durch andere Beobachter ersetzt werden.

<sup>(1)</sup> ABl. L 132 vom 27.5.1999, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 147 vom 12.6.1999, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

(6) Der Kapitän eines Fischereifahrzeugs der Gemeinschaft, das in dem Zeitraum und dem Gebiet nach den Absätzen 1 und 2 tätig ist, nimmt den Beobachter an Bord und unterstützt ihn dort bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Der Kapitän des Schiffes, das einen Beobachter an Bord nehmen soll, trifft alle erforderlichen Vorkehrungen, um die Ankunft und die Abfahrt des genannten Beobachters zu erleichtern. Während seines Aufenthalts an Bord werden dem bestellten Beobachter eine angemessene Unterkunft und geeignete Arbeitsmittel zur Verfügung gestellt.

(7) Die praktischen Einzelheiten der Absätze 4, 5 und 6 sind in Anhang II festgelegt.

(8) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zum 1. Mai jeden Jahres einen Gesamtbericht zur Bewertung des Inhalts und der Schlussfolgerungen der Berichte der Beobachter, die auf die Schiffe unter ihrer Flagge beordert wurden.

(9) Der Zeitraum nach Absatz 1, das Gebiet nach Absatz 2 und die Einzelheiten der Bestellung von Beobachtern nach Anhang II können von der Kommission gemäß den für die Gemeinschaft verbindlich gewordenen Empfehlungen der ICCAT nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 geändert werden.

#### Artikel 4

(1) Es ist verboten, Fänge von Echtem Bonito, Großaugenthun oder Gelbflossenthun, die in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Portugals im ICES-Gebiet X nördlich 36°30'N oder in COPACE-Gebieten nördlich 31°N und östlich 17°30'W mit Ringwaden getätigt wurden, an Bord zu behalten oder diese Arten in den genannten Gebieten mit dem genannten Fanggerät zu befischen.

(2) Es ist verboten, Thun, der in den Gewässern unter der Hoheit oder der Gerichtsbarkeit Spaniens oder Portugals in den ICES-Untergebieten VIII, IX oder X oder, in den COPACE-Gebieten, um die Kanarischen Inseln und Madeira mit Treibnetzen gefangen wurde, an Bord zu behalten oder diese Fischart in den genannten Gebieten mit dem genannten Fanggerät zu befischen.

#### Artikel 5

(1) Der Fang von Rotem Thun mit Umschließungsnetzen wird wie folgt verboten:

- im gesamten Mittelmeer vom 1. bis 31. Mai und für Fischereifahrzeuge, die ausschließlich oder hauptsächlich im Adriatischen Meer eingesetzt sind, im Mittelmeer außerhalb der Adria vom 16. Juli bis 15. August;
- im gesamten Mittelmeer vom 16. Juli bis 15. August und für Fischereifahrzeuge, die ausschließlich oder hauptsächlich im Mittelmeer außerhalb der Adria eingesetzt sind, im Adriatischen Meer vom 1. bis 31. Mai.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die oben genannten Vorschriften für alle Fischereifahrzeuge gelten, die ihre Flagge führen oder in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind.

Im Sinne dieser Verordnung gilt als südliche Grenze des Adriatischen Meeres eine von der albanisch-griechischen Grenze zum Kap Santa Maria di Leuca gezogene Linie.

(2) In der Zeit vom 1. bis 30. Juni ist es verboten, zur Unterstützung der Fischerei auf Roten Thun im Mittelmeer Flugzeuge oder Hubschrauber einzusetzen.

(3) Zwischen dem 1. Juni und dem 31. Juli jedes Jahres ist es verboten, im Mittelmeer mit Schiffen von über 24 m Länge Oberflächen-Langleinensfischerei auf Roten Thun auszuüben. Es gilt die Längendefinition der ICCAT nach Anhang III.

(4) Die Festlegung der Zeiträume und der Gebiete nach diesem Artikel sowie die Längendefinition nach Anhang III können von der Kommission gemäß den für die Gemeinschaft verbindlich gewordenen Empfehlungen der ICCAT und nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 geändert werden.

## Kapitel 2

### Mindestgröße

#### Artikel 6

(1) Fische einer weit wandernden Art gelten als untermaßig, wenn ihre Abmessungen unter der in Anhang IV für die betreffende Art angegebenen Mindestgröße liegen.

(2) Die in Anhang IV festgelegten Größen können von der Kommission gemäß den für die Gemeinschaft verbindlich gewordenen Empfehlungen der ICCAT und nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 geändert werden.

#### Artikel 7

(1) Untermaßige Fische weit wandernder Arten dürfen nicht an Bord behalten, umgeladen, angelandet, befördert, gelagert, feilgehalten, zum Verkauf angeboten, verkauft oder vermarktet werden. Diese Fische sind unverzüglich ins Meer zurückzuwerfen.

Unterabsatz 1 gilt jedoch nicht für die in Anhang IV genannten Arten, wenn sie als Beifang ins Netz gehen und zahlenmäßig nicht mehr als 15 % der angelandeten Mengen ausmachen. Im Falle des Roten Thuns gilt diese Obergrenze nicht für Fische mit einem Gewicht von weniger als 3,2 kg.

(2) Untermaßige Fische weit wandernder Arten aus Drittländern dürfen in der Gemeinschaft nicht zum freien Verkehr abgefertigt oder vermarktet werden.

#### Artikel 8

Die Größe von Fischen einer weit wandernden Art wird gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 gemessen.

## Kapitel 3

**Begrenzte Anzahl von Schiffen***Artikel 9*

(1) Der Rat setzt nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 <sup>(1)</sup> die Anzahl und die Gesamttonnage (Bruttoregister-tonnen — BRT) der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft mit einer Länge über alles von mehr als 24 m, die Großaugenthun als Zielart fangen, fest. Diese Festsetzung erfolgt anhand der durchschnittlichen Anzahl und Tonnage (in BRT) der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die im Zeitraum 1991/1992 im Gebiet 1 Großaugenthun als Zielart gefangen haben.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens zum 31. Januar jeden Jahres die Liste aller Schiffe, die ihre Flagge führen und in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind und die beabsichtigen, im Laufe des Jahres in Gebiet 1 gezielt Großaugenthun zu fangen.

(3) In diesen Listen wird die interne Nummer der „Flottenkartei“ angegeben, die dem Schiff nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2090/98 der Kommission vom 30. September 1998 über die Fischereifahrzeugkartei der Gemeinschaft <sup>(2)</sup> zugeteilt worden ist.

(4) Auf der Grundlage der Angaben, welche die Mitgliedstaaten nach den Absätzen 2 und 3 übermitteln, kann der Rat die Anzahl und die nach Absatz 1 festgelegte BRT nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 auf die Mitgliedstaaten aufteilen.

(5) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission vor dem 15. August jeden Jahres die Liste der Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge mit einer Länge über alles von mehr als 24 m, die gezielt Großaugenthun fangen. Die Kommission leitet diese Angaben vor dem 31. August jeden Jahres an das Sekretariat der ICCAT weiter.

(6) Die in Absatz 5 genannte Liste enthält folgende Angaben:

- Schiffsname, Registernummer
- gegebenenfalls: frühere Flagge
- gegebenenfalls: internationales Rufzeichen
- Schiffstyp, Länge und BRT
- Name und Anschrift des Reeders/der Reeder.

*Artikel 10*

(1) Der Rat legt nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 Ziffer i) der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 die Anzahl der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft fest, die Weißen Thun des Nordatlantiks als Zielart befischen. Diese ist gleich der durchschnittlichen Anzahl an Fischereifahrzeugen der Gemeinschaft,

<sup>(1)</sup> ABl. L 389 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1181/91 (AbL. L 164 vom 9.6.1998, S. 1).

<sup>(2)</sup> ABl. L 266 vom 1.10.1998, S. 27.

die im Zeitraum 1993-1995 gezielte Fischerei auf Weißen Thun des Nordatlantiks ausgeübt haben.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens am 31. Januar jeden Jahres die Liste aller Schiffe, die ihre Flagge führen und in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind und beabsichtigen, im Laufe des Jahres in Gebiet 1 Weißen Thun des Nordatlantiks gezielt zu befischen.

(3) In diesen Listen ist die interne Nummer der „Flottenkartei“ angegeben, die jedem Schiff nach Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 2090/98 zugeteilt worden ist.

(4) Auf der Grundlage der Angaben, welche die Mitgliedstaaten nach den Absätzen 2 und 3 übermitteln, kann der Rat die nach Absatz 1 festgelegte Anzahl von Schiffen nach dem Verfahren des Artikels 8 Absatz 4 Ziffer ii) der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 auf die Mitgliedstaaten aufteilen.

(5) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission vor dem 15. Mai jeden Jahres die Liste der Schiffe unter seiner Flagge, die an der gezielten Fischerei auf Weißen Thun des Nordatlantiks teilnehmen. Bis zum 31. Dezember 2001 werden in dieser Liste Fischereifahrzeuge nicht aufgeführt, die Versuchsfischerei zur Erprobung alternativer Techniken zur Treibnetz-fischerei betreiben. Die Kommission leitet diese Angaben vor dem 30. Mai jeden Jahres an das Sekretariat der ICCAT weiter.

## Kapitel 4

**Sonstige Maßnahmen***Artikel 11*

Die Mitgliedstaaten können anregen, dass Mundschnüren aus Monofilgarn an Wirbelschäkeln verwendet werden, damit lebende Blaue und Weiße Marline leichter befreit und wieder ausgesetzt werden können.

*Artikel 12*

Abweichend von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 ist die Verwendung von elektrischem Strom oder Harpunen für den Fang von Thunfisch und Riesenhai (*Cetorhinus maximus*) im Skagerrak und im Kattegat gestattet.

## TITEL III

**TECHNISCHE MASSNAHMEN IN GEBIET 2***Artikel 13*

(1) Jeder Mitgliedstaat übermittelt der Kommission vor dem 15. Juni jeden Jahres die Liste der Fischereifahrzeuge unter seiner Flagge mit einer Länge über alles von mehr als 24 m, die im Vorjahr in Gebiet 2 Großaugenthun, Gelbflossenthun und Echten Bonito gefischt haben. Die Kommission leitet diese Angaben vor dem 30. Juni jeden Jahres an das Sekretariat der IOTC weiter.

(2) Die in Absatz 1 genannte Liste enthält folgende Angaben:

- Schiffsname, Registernummer;
- gegebenenfalls: frühere Flagge;
- gegebenenfalls: internationales Rufzeichen;
- Schiffstyp, Länge und BRT;
- Name und Anschrift des Reeders, Betreibers oder Charterers.

#### TITEL IV

### TECHNISCHE MASSNAHMEN IN GEBIET 3

#### Artikel 14

(1) Nur Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft, die unter den im Übereinkommen zum internationalen Delphinschutzprogramm festgelegten Bedingungen fischen und über eine DML verfügen, sind befugt, bei der Fischerei auf Gelbflossenthun in Gebiet 3 Schwärme oder Gruppen von Delphinen mit Ringwaden einzukreisen.

(2) Unter „DML“ versteht man die in Artikel 5 des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm festgelegte Begrenzung der Delphinsterblichkeit.

#### Artikel 15

(1) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission vor dem 15. September jeden Jahres

- eine Liste der Schiffe unter ihrer Flagge mit einer Tragfähigkeit von mehr als 363 metrischen Tonnen (400 Kurztonnen), die für das gesamte folgende Jahr eine DML beantragt haben,
- eine Liste der Schiffe unter ihrer Flagge, die im nächsten Jahr voraussichtlich im bezeichneten Gebiet eingesetzt werden,
- eine Liste der Schiffe unter ihrer Flagge, die für das erste oder zweite Halbjahr des folgenden Jahres eine DML beantragt haben,
- für jedes Schiff, das eine DML beantragt, eine Bescheinigung, dass das Schiff über die zum Delphinschutz geforderten Geräte und Ausrüstungen verfügt und sein Kapitän eine anerkannte Schulung in Techniken der Befreiung und Rettung von Delphinen erhalten hat.

(2) Die Mitgliedstaaten vergewissern sich, dass die Anträge auf DML den Bedingungen im Übereinkommen zum internationalen Delphinschutzprogramm und den von der IATTC verabschiedeten Erhaltungsmaßnahmen entsprechen.

(3) Die Kommission prüft die Listen und ihre Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Übereinkommens zum internationalen Delphinschutzprogramm sowie mit den von der IATTC erlassenen Erhaltungsmaßnahmen und leitet sie an den Direktor der IATTC weiter.

Stellt die Kommission bei der Prüfung eines Antrags fest, dass dieser die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt, so teilt sie dem betreffenden Mitgliedstaat unverzüglich mit, dass und warum sie einen Teil oder den ganzen Antrag nicht an den Direktor der IATTC weiterleiten kann.

(4) Die Kommission übermittelt jedem Mitgliedstaat sämtliche auf die Schiffe unter seiner Flagge aufzuteilenden DML.

(5) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission vor dem 15. Januar jeden Jahres mit, wie sie die DML auf die Schiffe unter ihrer Flagge aufgeteilt haben.

(6) Die Kommission leitet die Liste und die Angaben zur Aufteilung der DML auf die Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft vor dem 1. Februar jeden Jahres an den Direktor der IATTC weiter.

#### Artikel 16

(1) Es ist verboten, Hilfsschiffe zur Unterstützung von Fischereifahrzeugen einzusetzen, die mit Hilfe von Fischsammelgeräten fischen.

(2) Es ist verboten, Fisch auf See umzuladen.

#### TITEL V

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### Artikel 17

(1) Es ist verboten, Schwärme oder Gruppen von Meeressäugern mit Ringwaden einzukreisen; die in Artikel 14 genannten Schiffe sind von diesem Verbot ausgenommen.

(2) Absatz 1 gilt für alle Fischereifahrzeuge, die die Flagge eines Mitgliedstaates führen oder in einem Mitgliedstaat registriert sind, in allen Gewässern.

#### TITEL VI

### SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Artikel 18

Die aufgrund von Artikel 3 Absatz 9, Artikel 5 Absatz 4 und Artikel 6 Absatz 2 zu treffenden Maßnahmen werden nach dem Verfahren des Artikels 19 Absatz 2 erlassen.

#### Artikel 19

(1) Die Kommission wird von dem mit Artikel 17 der Verordnung (EWG) Nr. 3760/92 eingesetzten Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Artikel Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.



*Artikel 20*

- (1) Die Artikel 24, 33 und 41 der Verordnung (EG) Nr. 850/98 sowie die Einträge für Roten Thun und Schwertfisch in Anhang XII derselben Verordnung werden aufgehoben.
- (2) Die Artikel 3a und 5a der Verordnung (EG) Nr. 1626/94 sowie die Einträge für Roten Thun und Schwertfisch in Anhang IV sowie Anhang V derselben Verordnung werden aufgehoben.
- (3) Verweisungen auf die genannten Verordnungen und Artikel gelten als Verweisungen auf die vorliegende Verordnung und sind nach der Übereinstimmungstabelle in Anhang V zu lesen.

*Artikel 21*

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. REKKE

---

## ANHANG I

**Verzeichnis der unter diese Verordnung fallenden Arten**

- Weißer Thun: *Thunnus alalunga*
  - Roter Thun: *Thunnus thynnus*
  - Großaugenthun: *Thunnus obesus*
  - Echtger Bonito: *Katsuwonus pelamis*
  - Pelamide: *Sarda sarda*
  - Gelbflossenthun: *Thunnus albacares*
  - Schwarzflossenthun: *Thunnus atlanticus*
  - Falscher Bonito: *Euthynnus* spp.
  - Südlicher Blauflossenthun: *Thunnus maccoyii*
  - Fregattmakrelen: *Auxis* spp.
  - Brachsenmakrele: *Bramidae*
  - Marline: *Tetrapturus* spp.; *Makaira* spp.
  - Segelfische: *Istiophorus* spp.
  - Schwertfisch: *Xiphias gladius*
  - Makrelenhechte: *Scomberesox* spp.; *Cololabis* spp.
  - Gemeine Goldmakrele; Goldmakrele: *Coryphaena hippurus*; *Coryphaena equiselis*
  - Haie: *Hexanchus griseus*; *Cetorhinus maximus*; *Alopiidae* *Rhincodon typus*; *Carcharhinidae*; *Sphyrnidae*; *Isuridae*; *Lamnidae*
  - Cetaces (Wale und Schweinswale): *Physeteridae*; *Balaenopteridae*; *Balenidae*; *Eschrichtiidae*; *Monodontidae*; *Ziphiidae*; *Delphinidae*.
-

## ANHANG II

**Praktische Einzelheiten nach Artikel 3 Absatz 7**

## 1. BESTELLUNG VON BEOBACHTERN

- a) Um ihrer Verpflichtung zur Bestellung von Beobachtern nachzukommen, benennen die Mitgliedstaaten unbeschadet des Artikels 3 Absatz 4 Personal mit der erforderlichen Qualifikation und Erfahrung. Dieses Personal muss zur Erfüllung seiner Aufgaben über folgende Befähigungen verfügen:
- ausreichende Erfahrung, um Fischarten und Fanggerät zu identifizieren,
  - Navigationsfähigkeit,
  - eine ausreichende Kenntnis der ICCAT-Erhaltungsmaßnahmen,
  - die Fähigkeit, einfache wissenschaftliche Aufgaben wie z. B. Probenahmen nach Bedarf auszuführen und korrekt zu beobachten und zu protokollieren,
  - hinreichende Kenntnis der Sprache des Flaggenstaats des beobachteten Schiffes.
- b) Die Mitgliedstaaten treffen die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Beobachter zum vereinbarten Zeitpunkt und Ort an Bord der Fischereifahrzeuge genommen werden, und sind ihnen beim Verlassen des Schiffes nach Ablauf des Beobachtungszeitraums behilflich.

## 2. PFLICHTEN DER BEOBACHTER

Wichtigste Aufgabe der Beobachter ist es, die Befolgung des Verbots nach Artikel 1 zu überwachen. Die bestellten Beobachter sind insbesondere gehalten,

- a) die Fischereitätigkeiten der beobachteten Schiffe festzustellen und in einem Bericht festzuhalten;
- b) den zuständigen Behörden der betroffenen Mitgliedstaaten binnen 20 Tagen nach Ablauf des Beobachtungszeitraums einen Bericht vorzulegen. Der Bericht enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Feststellungen des Beobachters einschließlich der gesammelten biologischen Daten.

## 3. KAPITÄNE DER FISCHEREIFAHRZEUGE

- a) Der Kapitän wird rechtzeitig über Datum und Ort des Eintreffens des Beobachters und die voraussichtliche Dauer des Beobachtungszeitraums unterrichtet.
- b) Der Kapitän des Schiffes kann eine Ausfertigung des Beobachtungsberichts anfordern.

## ANHANG III

**Länge der Schiffe (Artikel 5 Absatz 4)**

ICCAT-Definition der Schiffslänge:

- für alle nach dem 18. Juli 1982 gebauten Fischereifahrzeuge 96 % der Länge über alles, gemessen in einer Wasserlinie in Höhe von 85 % der geringsten Seitenhöhe über der Oberkante des Kiels, oder, wenn der folgende Wert größer ist, die Länge von der Vorkante des Vorstevens bis zur Drehachse des Ruderschafts in dieser Wasserlinie. Bei Schiffen, die mit Kielfall entworfen sind, verläuft die Wasserlinie, in der diese Länge gemessen wird, parallel zur Konstruktionswasserlinie,
- für alle vor dem 18. Juli 1982 gebauten Fischereifahrzeuge die Registerlänge, die in den nationalen Schiffsregistern oder einem amtlichen Schiffsdokument angegeben ist.

## ANHANG IV

## MINDESTGRÖSSE

(Artikel 6 Absatz 1)

Art	Mindestgröße
Schwertfisch ( <i>Xiphias gladius</i> ) <sup>(1)</sup>	25 kg oder 125 cm (Unterkiefer)
Roter Thun ( <i>Thunnus Thynnus</i> )	6,4 kg oder 70 cm
Gelbflossenthun ( <i>Thunnus albacares</i> )	3,2 kg
Großaugenthun ( <i>Thunnus obesus</i> )	3,2 kg

(<sup>1</sup>) Nur im Atlantik vorgeschriebene Mindestgröße.

## ANHANG V

## ÜBEREINSTIMMUNGSTABELLE

(Artikel 20 Absatz 3)

Verordnung (EG) Nr. 850/98	Vorliegende Verordnung
Artikel 24	Artikel 4
Artikel 33 Absatz 1	Artikel 17
Artikel 33 Absatz 2	Artikel 2
Artikel 33 Absatz 3	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 41	Artikel 12
Anhang XII für Roten Thun und Schwertfisch	Anhang IV
Verordnung (EG) Nr. 1626/94	Vorliegende Verordnung
Artikel 3a	Artikel 5
Artikel 5a	Artikel 5
Anhang IV für Roten Thun	Anhang IV
Anhang V	Anhang III

**VERORDNUNG (EG) Nr. 974/2001 DES RATES****vom 14. Mai 2001****zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 über die Ausfuhr von Kulturgütern**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 133,

auf Vorschlag der Kommission <sup>(1)</sup>,nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(2)</sup>,nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses <sup>(3)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion und die Umstellung auf den Euro haben Auswirkungen auf die Bestimmung im letzten Absatz der Rubrik B des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 <sup>(4)</sup>, in der die Wertgruppen für die Kulturgüter, die unter die genannte Verordnung fallen, in ECU angegeben sind. Gemäß dieser Bestimmung ist der Zeitpunkt für die Umrechnung dieser Werte in Landeswährungen der 1. Januar 1993.
- (2) Nach der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro <sup>(5)</sup> ist ab dem 1. Januar 1999 jede Bezugnahme auf die ECU in Rechtsinstrumenten als eine Bezugnahme auf den Euro entsprechend dem Umrechnungskurs 1:1 anzusehen. Sofern keine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 und damit des festen Umrechnungskurses vom 1. Januar 1993 vorgenommen wird, wenden die Mitgliedstaaten, in denen der Euro die Währung ist, weiterhin jeweils unterschiedliche Beträge an, die auf den Umrechnungskursen von 1993 und nicht auf den unwiderruflich festgelegten Euro-Umrechnungskursen vom 1. Januar 1999 basieren; an dieser Situation wird sich nichts ändern, solange die betreffende Umrechnungsregelung in der genannten Verordnung beibehalten wird.
- (3) Die Bestimmung im letzten Absatz der Rubrik B des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 sollte daher so geändert werden, dass ab dem 1. Januar 2002 die Mitgliedstaaten, in denen der Euro die Währung ist, direkt die im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Wertgruppen in Euro anwenden. Für die übrigen Mitgliedstaaten, die weiterhin diese Schwellenwerte in Landeswährung umrechnen, sollte zu einem Zeitpunkt vor dem 1. Januar 2002 ein Umrechnungskurs festgelegt und vorgesehen werden, dass diese Mitgliedstaaten den Umrechnungskurs automatisch und regelmäßig anpassen, um die Wechselkursschwankungen zwischen der jeweiligen Landeswährung und dem Euro auszugleichen.

- (4) Es hat sich gezeigt, dass die Wertgruppe 0 (Null) in der Rubrik B des Anhangs der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92, die als finanzieller Mindestwert für bestimmte Kategorien von Kulturgütern gilt, zu Auslegungen führen konnte, die sich nachteilig auf die effektive Anwendung der Verordnung auswirken. Diese Wertgruppe 0 bedeutet, dass Kulturgüter, die zu diesen Kategorien gehören, unabhängig von ihrem Wert als Kulturgüter im Sinne der genannten Verordnung anzusehen sind, auch wenn dieser Wert gering oder null ist. Einige Behörden haben jedoch diese Wertgruppe 0 dahingehend interpretiert, dass das betreffende Kulturgut keinen Wert besitzt und diese Kategorien von Kulturgütern nicht den Schutz der Verordnung genießen.
- (5) Um also jeglichen Zweifel in dieser Hinsicht zu vermeiden, sollte die Ziffer „0“ durch einen eindeutigeren Ausdruck ersetzt werden, der keine Zweifel an der Schutzwürdigkeit der betreffenden Kulturgüter aufkommen lässt —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92 wird die Rubrik B wie folgt geändert:

1. Die Überschrift „Wert: 0 (Null)“ erhält folgende Fassung:  
„Wert:  
Wertunabhängig“.
2. Der letzte Absatz über die Umrechnung der in ECU ausgedrückten Werte in Landeswährungen erhält folgende Fassung:

„Für die Mitgliedstaaten, in denen der Euro nicht die Währung ist, werden die in diesem Anhang aufgeführten und in Euro ausgedrückten Wertgruppen in die jeweilige Landeswährung umgerechnet und in dieser Währung ausgedrückt, und zwar zu dem Umrechnungskurs vom 31. Dezember 2001, der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht wird. Diese Beträge in der jeweiligen Landeswährung werden mit Wirkung vom 31. Dezember 2001 alle 2 Jahre überprüft. Die Berechnung stützt sich auf das Mittel der Tageswerte dieser Währungen ausgedrückt in Euro, während der 24 Monate, die am letzten Tag des Monats August enden, der der Überprüfung mit Wirkung vom 31. Dezember vorausgeht. Diese Berechnungsmethode wird auf Vorschlag der Kommission vom Beratenden Ausschuss für Kulturgüter grundsätzlich 2 Jahre nach der ersten Anwendung überprüft. Bei jeder Überprüfung werden die in Euro ausgedrückten Wertgruppen und die entsprechenden Beträge in Landeswährung regelmäßig in den ersten Tagen des Monats November, der dem Zeitpunkt vorausgeht, zu dem die Überprüfung wirksam wird, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.“

<sup>(1)</sup> ABl. C 120 E vom 24.4.2001, S. 184.<sup>(2)</sup> Stellungnahme vom 14. Februar 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(3)</sup> Stellungnahme vom 25. April 2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(4)</sup> ABl. L 395 vom 31.12.1992, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2469/96 (AbL. L 335 vom 24.12.1996, S. 9).<sup>(5)</sup> ABl. L 162 vom 19.6.1997, S. 1.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2002.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. REKKE

---

**VERORDNUNG (EG) Nr. 975/2001 DER KOMMISSION**  
**vom 18. Mai 2001**  
**zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1498/98 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in

ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 198 vom 15.7.1998, S. 4.

## ANHANG

**zu der Verordnung der Kommission vom 18. Mai 2001 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

(EUR/100 kg)

KN-Code	Drittland-Code <sup>(1)</sup>	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	82,2
	212	79,3
	999	80,8
0707 00 05	052	71,6
	600	142,5
	628	143,2
	999	119,1
0709 90 70	052	87,2
	999	87,2
0805 10 10, 0805 10 30, 0805 10 50	052	60,3
	204	55,2
	212	58,3
	220	52,5
	400	65,0
	600	50,9
	624	57,0
	999	57,0
	0808 10 20, 0808 10 50, 0808 10 90	388
400		85,4
404		96,0
508		80,0
512		82,9
524		75,0
528		81,5
720		131,5
804		98,5
999		90,6

<sup>(1)</sup> Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2032/2000 der Kommission (ABl. L 243 vom 28.9.2000, S. 14). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 976/2001 DER KOMMISSION****vom 18. Mai 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1490/2000 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung zur Ausfuhr von im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindlichem Roggen auf 1 200 267 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000<sup>(4)</sup>, legt die Verfahren und Bedingungen für die Abgabe des Getreides fest, das sich im Besitz der Interventionsstellen befindet.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1490/2000 der Kommission<sup>(5)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 250/2001<sup>(6)</sup>, wurde eine Dauerausschreibung zur Ausfuhr von 700 191 Tonnen Roggen im Besitz der deutschen Interventionsstelle eröffnet. Deutschland hat die Kommission von der Absicht seiner Interventionsstelle unterrichtet, die zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge um 500 076 Tonnen zu erhöhen. Die gesamte im Besitz der deutschen Interventionsstelle befindliche und auf Dauer zur Ausfuhr ausgeschriebene Menge Roggen ist auf 1 200 267 Tonnen zu erhöhen.
- (3) In Anbetracht der Erhöhung der ausgeschriebenen Menge erscheint es erforderlich, an der Liste der Lagerorte, Gebiete und eingelagerten Mengen Änderungen vorzunehmen. Deshalb ist insbesondere der Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 1490/2000 zu ändern.

(4) Das Datum für die letzte Teilausschreibung im Rahmen der Ausschreibungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1490/2000 muss festgelegt werden.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 1490/2000 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 2*

(1) Die Ausschreibung betrifft eine Höchstmenge von 1 200 267 Tonnen Roggen, die nach allen Drittländern ausgeführt werden kann.

(2) Die Gebiete, in denen die 1 200 267 Tonnen Roggen lagern, sind in Anhang I angegeben.“

2. Artikel 5 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die letzte Teilausschreibung läuft am 30. Mai 2002 um 9.00 Uhr (Brüsseler Zeit) aus.“

3. Anhang I wird durch den Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.

<sup>(3)</sup> ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.

<sup>(4)</sup> ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.

<sup>(5)</sup> ABl. L 168 vom 8.7.2000, S. 5.

<sup>(6)</sup> ABl. L 36 vom 7.2.2001, S. 3.

## ANHANG

## „ANHANG I

(in t)

Lagerort	Menge
Schleswig-Holstein/Hamburg/Niedersachsen/ Bremen/Nordrhein-Westfalen	265 077
Hessen/Rheinland-Pfalz/Baden-Württemberg/ Saarland/Bayern	8 012
Berlin/Brandenburg/Mecklenburg-Vorpommern	600 378
Sachsen/Sachsen-Anhalt/Thüringen	326 800“

**VERORDNUNG (EG) Nr. 977/2001 DER KOMMISSION****vom 18. Mai 2001****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 702/2001 und zur Erhöhung der Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von Weichweizen aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle auf 144 636 Tonnen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1766/92 des Rates vom 30. Juni 1992 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1666/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die bei einem Weiterverkauf von Getreide aus Beständen der Interventionsstellen einzuhaltenden Verfahren und Regeln sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 2131/93 der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1630/2000 <sup>(4)</sup>, festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 702/2001 der Kommission <sup>(5)</sup>, wurde eine Dauerausschreibung für den Wiederverkauf auf dem Binnenmarkt von 47 500 Tonnen Weichweizen im Besitz der schwedischen Interventionsstelle eröffnet.
- (3) Angesichts der heutigen Marktlage sollte die aus Beständen der schwedischen Interventionsstelle zum

Verkauf auf dem Binnenmarkt angebotene Menge auf 144 636 Tonnen Weichweizen erhöht werden.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Verordnung (EG) Nr. 702/2001 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 wird die Angabe „von 47 000 Tonnen Weichweizen“ durch die Angabe „von 144 636 Tonnen Weichweizen“ ersetzt.
2. Artikel 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Die Angebotsfrist für die letzte Teilausschreibung endet am 27. Juni 2001.“

*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 181 vom 1.7.1992, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 1.<sup>(3)</sup> ABl. L 191 vom 31.7.1993, S. 76.<sup>(4)</sup> ABl. L 187 vom 26.7.2000, S. 24.<sup>(5)</sup> ABl. L 98 vom 7.4.2001, S. 5.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 978/2001 DER KOMMISSION****vom 18. Mai 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchstertattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2281/2000 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach gewissen Drittländern vom 11. bis 17. Mai 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2001

*Für die Kommission*  
Franz FISCHLER  
*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 7.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 979/2001 DER KOMMISSION****vom 18. Mai 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

- (3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchstertattung nicht angezeigt.

- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2282/2000 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern in Europa vom 11. bis zum 17. Mai 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 10.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 980/2001 DER KOMMISSION****vom 18. Mai 2001****bezüglich der im Rahmen der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 eingereichten Angebote für die Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 beschließen, die auf die Ausschreibung eingegangenen Angebote nicht zu berücksichtigen.

(3) Unter Berücksichtigung insbesondere der Kriterien nach dem Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 ist die Festsetzung einer Höchstertattung nicht angezeigt.

(4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2283/2000 im Rahmen der Ausschreibung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem mittelkörnigem Rundkornreis und geschliffenem Langkornreis A nach gewissen Drittländern vom 11. bis 17. Mai 2001 eingereichten Angebote werden nicht berücksichtigt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 267 vom 15.10.1999, S. 13.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 981/2001 DER KOMMISSION****vom 18. Mai 2001****zur Festsetzung der Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis im Zusammenhang mit der Ausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3072/95 des Rates vom 22. Dezember 1995 über die gemeinsame Marktorganisation für Reis <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1667/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Durch die Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 der Kommission <sup>(3)</sup> wurde eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von Reis eröffnet.
- (2) Nach Artikel 5 der Verordnung (EWG) Nr. 584/75 der Kommission <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 299/95 <sup>(5)</sup>, kann die Kommission auf der Grundlage der eingereichten Angebote nach dem Verfahren des Artikels 22 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 die Festsetzung einer Höchstaufuhrerstattung beschließen. Bei Festsetzung dieses Höchstbetrags finden die im Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 3072/95 genannten Kriterien Anwendung. Der Zuschlag wird

jedem Bieter erteilt, dessen Angebot der Höchstaufuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

- (3) Bei der gegenwärtigen Marktlage für den betreffenden Reis ergibt die Anwendung der genannten Kriterien den in Artikel 1 festgelegten Betrag.
- (4) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Getreide —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Höchsterstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem langkörnigem Reis des KN-Codes 1006 30 67 nach gewissen Drittländern wird im Rahmen der in der Verordnung (EG) Nr. 2284/2000 genannten Ausschreibung anhand der vom 11. bis zum 17. Mai 2001 eingereichten Angebote auf 330,00 EUR/t festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 329 vom 30.12.1995, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 193 vom 29.7.2000, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 260 vom 14.10.2000, S. 16.

<sup>(4)</sup> ABl. L 61 vom 7.3.1975, S. 25.

<sup>(5)</sup> ABl. L 35 vom 15.2.1995, S. 8.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 982/2001 DER KOMMISSION****vom 19. Mai 2001****zur Festsetzung eines Verringerungskoeffizienten bei Erstattungsbescheinigungen für nicht unter Anhang I des Vertrags fallende Waren gemäß Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3448/93 des Rates vom 6. Dezember 1993 über die Handelsregelung für bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2580/2000 <sup>(2)</sup>,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 der Kommission vom 13. Juli 2000 zur Festlegung der gemeinsamen Durchführungsvorschriften für die Gewährung von Ausfuhrerstattungen und der Kriterien zur Festsetzung des Erstattungsbeitrags für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse, die in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren ausgeführt werden <sup>(3)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2390/2000 <sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Gesamtbetrag der ab dem 1. Juni 2001 geltenden Anträge überschreitet den Höchstsatz gemäß Artikel 8 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000.

- (2) Es empfiehlt sich daher, ab 1. Juni 2001 gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 einen Verringerungskoeffizienten auf die Beträge anzuwenden, die in Form von Erstattungsbescheinigungen beantragt wurden. Dieser Koeffizient wird gemäß Artikel 8 Absätze 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 1520/2000 berechnet —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Auf die Beträge der ab dem 1. Juni 2001 geltenden Anträge auf Erstattungsbescheinigungen wird ein Verringerungskoeffizient von 0,33 angewandt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 21. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 19. Mai 2001

*Für die Kommission*

Erkki LIIKANEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 20.12.1993, S. 18.

<sup>(2)</sup> ABl. L 298 vom 25.11.2000, S. 5.

<sup>(3)</sup> ABl. L 177 vom 15.7.2000, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. L 276 vom 28.10.2000, S. 3.



**VERORDNUNG (EG) Nr. 983/2001 DER KOMMISSION****vom 18. Mai 2001****zur Festsetzung der Höchstpreise für den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der 3. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 690/2001 der Kommission vom 3. April 2001 über besondere Marktstützungsmaßnahmen im Rindfleischsektor <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Anwendung von Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird die 3. Teilausschreibung am 14. Mai 2001 in den Mitgliedstaaten eröffnet, die in der Verordnung (EG) Nr. 713/2001 der Kommission vom 10. April 2001 über den Ankauf von Rindfleisch im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 <sup>(3)</sup> aufgelistet sind.
- (2) Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird gegebenenfalls unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote ein Höchstankaufspreis für die jeweilige Bezugsklasse festgesetzt, wobei die Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 2 derselben Verordnung Berücksichtigung finden.

- (3) Um eine angemessene Stützung des Rindfleischmarkts zu erzielen, sollte für jeden beteiligten Mitgliedstaat ein Höchstankaufspreis festgesetzt werden. Da die Marktpreise in den Mitgliedstaaten unterschiedlich hoch sind, sollten unterschiedliche Höchstankaufspreise festgesetzt werden.
- (4) Angesichts der Dringlichkeit der Stützungsmaßnahmen sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Rahmen der am 14. Mai 2001 zu eröffnenden 3. Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 690/2001 wird folgender Höchstankaufspreis festgesetzt:

- Österreich: 174,00 EUR/100 kg,  
— Deutschland: 163,00 EUR/kg.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 18. Mai 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 95 vom 5.4.2001, S. 8.<sup>(3)</sup> ABl. L 100 vom 11.4.2001, S. 3.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 984/2001 DER KOMMISSION****vom 18. Mai 2001****zur Festsetzung der Höchstpreise und -mengen für den Ankauf von Rindfleisch zur Intervention im Rahmen der 267. Teilausschreibung der allgemeinen Interventionsmaßnahmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 47 Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 der Kommission vom 15. März 2000 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 des Rates hinsichtlich der Regelungen der öffentlichen Interventionsankäufe für Rindfleisch <sup>(2)</sup>, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 590/2001 <sup>(3)</sup>, sind die Vorschriften für die öffentlichen Interventionsankäufe festgelegt. Entsprechend den Bestimmungen der genannten Verordnung wurde mit Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über den Ankauf von Rindfleisch durch Ausschreibung <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 840/2001 <sup>(5)</sup>, eine Ausschreibung eröffnet.
- (2) Gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 562/2000 wird unter Zugrundelegung der eingereichten Angebote gegebenenfalls für jede Teilausschreibung ein Höchstankaufspreis für die Qualität R 3 festgesetzt. Gemäß Artikel 36 derselben Verordnung werden nur die Angebote berücksichtigt, bei denen der vorgeschlagene Preis den genannten Höchstpreis sowie den einzelstaatlichen oder regionalen und um den in Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 590/2001 vorgesehenen Betrag erhöhten durchschnittlichen Marktpreis nicht überschreitet.
- (3) Nach Prüfung der für die 267. Teilausschreibung eingegangenen Angebote sind gemäß Artikel 47 Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 1254/1999 und unter Berücksichtigung der Erfordernisse einer angemessenen Marktstützung sowie der saisonalen Entwicklung der Schlachtungen und Preise der Höchstankaufspreis und die interventionsfähigen Mengen für die Kategorie A festzusetzen

und die Ausschreibung für die Kategorie C nicht durchzuführen.

- (4) Mit Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 590/2001 wurde außerdem die öffentliche Intervention für Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften von männlichen Jungrindern eröffnet, indem für diese Erzeugnisse ergänzende Vorschriften festgelegt wurden.
- (5) Angesichts der Entwicklung der Lage sollte die vorliegende Verordnung unverzüglich in Kraft treten.
- (6) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1627/89 eröffnete 267. Teilausschreibung gilt Folgendes:

- a) Für die Kategorie A:
  - beträgt der Höchstankaufspreis 226,00 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften der Qualität R 3;
  - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper, Schlachtkörperhälften und Vorderviertel 5 946,0 Tonnen.
- b) Für die Kategorie C wird die Ausschreibung nicht durchgeführt.
- c) Für Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 590/2001:
  - beträgt der Höchstankaufspreis 376,00 EUR/100 kg Schlachtkörper oder Schlachtkörperhälften;
  - beträgt die Höchstmenge Schlachtkörper und Schlachtkörperhälften 52 Tonnen.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 19. Mai 2001 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel den 18. Mai 2001.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 21.<sup>(2)</sup> ABl. L 68 vom 16.3.2000, S. 22.<sup>(3)</sup> ABl. L 86 vom 27.3.2001, S. 30. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 826/2001 (AbL. L 120 vom 28.4.2001, S. 7).<sup>(4)</sup> ABl. L 159 vom 10.6.1989, S. 36.<sup>(5)</sup> ABl. L 120 vom 28.4.2001, S. 28.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 985/2001 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**  
**vom 10. Mai 2001**  
**zur Änderung der Verordnung EZB/1999/4 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen**  
**(EZB/2001/4)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 110 Absatz 3,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf die Artikel 34.3 und 19.1,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2532/98 des Rates vom 23. November 1998 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung EZB/1999/4 vom 23. September 1999 über das Recht der Europäischen Zentralbank, Sanktionen zu verhängen <sup>(2)</sup>, soll aus den nachfolgenden Gründen geändert werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass sich das bestehende Verfahren zur Erfassung von sämtlichen, für die Festlegung und Vollstreckung der Sanktionen relevanten Informationen, insbesondere der Austausch von Originaldokumenten und -unterlagen, als außerordentlich aufwendig erweist. Aus diesem Grunde ist eine Vereinfachung des Verfahrens erforderlich, um eine effiziente und sichere Anwendung der Sanktionen im Rahmen eines zügigen Verfahrens zu ermöglichen, wobei gleichzeitig dasselbe Maß an Rechtssicherheit gewährleistet wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

**Änderungen der Verordnung EZB/1999/4**

Artikel 9 Absatz 5 der Verordnung EZB/1999/4 erhält folgenden Wortlaut:

„(5) Die betroffene nationale Zentralbank oder die EZB erfasst sämtliche für die Festlegung und die Vollstreckung der Sanktion relevanten Informationen in einer Akte, die für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Entscheidung über die Verhängung der Sanktion endgültig wird, aufbewahrt wird. Die zuständige nationale Zentralbank übergibt der EZB Kopien von sämtlichen in ihrem Besitz befindlichen, mit dem Übertretungsverfahrens zusammenhängenden Originaldokumenten und -unterlagen.“

*Artikel 2*

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am vierundzwanzigsten Tag des auf den Monat ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* folgenden Monats in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 10. Mai 2001.

*Im Auftrag des EZB-Rates*

*Der Präsident*

Willem F. DUISENBERG

<sup>(1)</sup> ABl. L 318 vom 27.11.1998, S. 4.

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 2157/1999 der Europäischen Zentralbank, (Abl. L 264 vom 12.10.1999, S. 21).

## II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## RAT

## ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 14. Mai 2001

**über eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben zur Durchführung bestimmter Maßnahmen zur Bewirtschaftung weit wandernder Arten**

(2001/382/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf den Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments <sup>(1)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Gemeinschaft ist seit 14. November 1997 Vertragspartei der Internationalen Konvention für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik, nachstehend „ICCAT-Konvention“ genannt.
- (2) Die ICCAT-Konvention setzt einen Rahmen für die regionale Zusammenarbeit bei der Erhaltung und Bewirtschaftung von Thunfisch und verwandten Arten im Atlantik und den angrenzenden Meeren. Zu diesem Zweck wurde eine Internationale Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik geschaffen, nachstehend „ICCAT“ genannt, die Empfehlungen zur Bestandserhaltung und -bewirtschaftung im Regelungsbereich der Konvention abgibt, die für die Vertragsparteien verbindlich werden.
- (3) Die ICCAT hat auf ihrer 11. außerordentlichen Tagung vom 16. bis 23. November 1998 eine Empfehlung zur Einführung eines Verbots von Fischsammelvorrichtungen in einem bestimmten Gebiet und Zeitraum angenommen, die für die Vertragsparteien seit dem 21. Juni 1999 bindend ist. Mit der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 des Rates vom 14. Mai 2001 mit technischen Erhaltungsmaßnahmen für bestimmte Bestände weit wandernder Arten <sup>(2)</sup> wurde diese Empfehlung in Gemeinschaftsrecht umgesetzt.

- (4) Um die Einhaltung des Verbots zu gewährleisten, sollen während des betreffenden Zeitraums Beobachter an Bord der Schiffe gestellt werden. Es sollten daher detaillierte Bestimmungen für die Bestellung der Beobachter, ihre Aufgaben und die Zahlung der damit verbundenen Kosten festgelegt werden.
- (5) Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die Schiffe unter ihrer Flagge im ICCAT-Bereich die dort geltenden Bestandserhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen einhalten. Es ist deshalb unerlässlich, dass sie für die ordnungsgemäße Anwendung der Beobachterregelung Sorge tragen.
- (6) Die Mitgliedstaaten müssen die erforderlichen Maßnahmen treffen, um sicherzustellen, dass Beobachter an Bord der Schiffe unter ihrer Flagge gestellt und ihnen die Kosten für die Bestellung dieser Beobachter erstattet werden.
- (7) Um die Durchführung der Beobachterregelung zu erleichtern, empfiehlt sich eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft an den Ausgaben für die Bestellung der Beobachter in der Zeit vom 1. November 2000 bis zum 31. Januar 2001. Diese Beteiligung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die Kosten von den Mitgliedstaaten übernommen werden, sobald die Beobachterregelung routinemäßig durchgeführt wird —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

- (1) Die Kosten, die sich aus der Bestellung der Beobachter gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 ergeben, trägt der Mitgliedstaat, der die Beobachter bestellt.
- (2) Die Mitgliedstaaten können diese Kosten ganz oder teilweise auf die Reeder der Fischereifahrzeuge der Gemeinschaft nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 973/2001 umlegen.

<sup>(1)</sup> Stellungnahme vom 28.2.2001 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).<sup>(2)</sup> Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.

*Artikel 2*

(1) Um die Einführung der Beobachterregelung zu erleichtern, kann sich die Gemeinschaft an den Kosten der Mitgliedstaaten für die Bestellung der Beobachter in der Zeit vom 1. November 2000 bis zum 31. Januar 2001 beteiligen.

(2) Die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft beträgt je Mitgliedstaat 50 % des Betrags der öffentlichen Ausgaben dieses Mitgliedstaats für die Bestellung der Beobachter.

(3) Die Mitgliedstaaten, die eine finanzielle Beteiligung in Anspruch nehmen wollen, legen der Kommission vor dem 1. April 2001 einen detaillierten Bericht mit folgenden Angaben vor:

- Zahl der bestellten Beobachter;
- Zahl der betroffenen Schiffe;
- Name des beobachteten Schiffes und Zeitraum, für den die einzelnen Beobachter bestellt waren;
- Schlussberichte der einzelnen Beobachter.

(4) Die Mitgliedstaaten, die eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft in Anspruch nehmen wollen, legen spätestens am 1. Mai 2001 einen Antrag auf Erstattung der Ausgaben nach Absatz 2 sowie die entsprechenden Belege in doppelter Ausfertigung vor. Diese Belege umfassen zumindest die wichtigsten Punkte der Vereinbarung zwischen dem Mitgliedstaat

und dem oder den Dienstleister(n) sowie die Nachweise über Zahlungen.

Die Mitgliedstaaten bestätigen, dass die Ausgaben in Übereinstimmung mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung und mit dieser Entscheidung getätigt wurden.

(5) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle erforderlichen Angaben, die es ihr ermöglichen, die Befolgung dieser Entscheidung zu überprüfen, insbesondere hinsichtlich der Bestellung der Beobachter, für die eine finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft gewährt wurde.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung gilt ab dem Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*.

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 14. Mai 2001.

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*

L. REKKE

**Mitteilung über das Inkrafttreten des Transitabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn über den Straßengüterverkehr**

Das am 12. Juli 2000 unterzeichnete Transitabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn über den Straßengüterverkehr, dessen Abschluss der Rat am 19. März 2001 <sup>(1)</sup> beschlossen hat, wird am 1. Juni 2001 in Kraft treten, da die Verfahren nach Artikel 19 des Abkommens am 26. April 2001 abgeschlossen wurden.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 108 vom 18.4.2001, S. 27.

# KOMMISSION

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 3. Mai 2001

### zur Änderung der Entscheidung 2000/666/EG zur Festlegung der Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen sowie der Quarantänebedingungen für die Einfuhr von anderen Vogelarten als Geflügel

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1168)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/383/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 92/65/EWG des Rates vom 13. Juli 1992 über die tierseuchenrechtlichen Bedingungen für den Handel mit Tieren, Samen, Eizellen und Embryonen in der Gemeinschaft sowie für ihre Einfuhr in die Gemeinschaft, soweit sie diesbezüglich nicht den spezifischen Gemeinschaftsregelungen nach Anhang A Abschnitt I der Richtlinie 90/425/EWG unterliegen<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 95/176/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe b) und Absatz 3 sowie Artikel 18 Absatz 1 erster und vierter Gedankenstrich,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Entscheidung 2000/666/EG der Kommission<sup>(3)</sup> sind die Veterinärbedingungen und Veterinärbescheinigungen für die Einfuhr von anderen Vogelarten als Geflügel aus bestimmten Drittländern festgelegt.
- (2) Einige Mitgliedstaaten haben um zusätzliche Zeit gebeten, um die Umsetzung der Anforderungen der genannten Entscheidung in Bezug auf die Quarantäne vollständig vorbereiten zu können. Unter diesen Umständen hält die Kommission es für angemessen,

mehr Zeit für die Anpassung an die neuen Anforderungen einzuplanen und das Datum der Umsetzung der Entscheidung entsprechen zu ändern.

- (3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Das in Artikel 10 der Entscheidung 2000/666/EG genannte Datum wird durch das Datum „1. November 2001“ ersetzt.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Mai 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 268 vom 14.9.1992, S. 54.

<sup>(2)</sup> ABl. L 117 vom 24.5.1995, S. 23.

<sup>(3)</sup> ABl. L 278 vom 31.10.2000, S. 26.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**  
**vom 3. Mai 2001**  
**zur Änderung der Entscheidung 2000/418/EG hinsichtlich Einfuhren aus Brasilien und Singapur**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1170)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/384/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —  
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 97/78/EG des Rates vom 18.  
Dezember 1997 zur Festlegung von Grundregeln für die Veteri-  
närkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft einge-  
führten Erzeugnissen <sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung der Kommission 2000/418/EG vom 29. Juni 2000 zur Regelung der Verwendung von bestimmtem Tiermaterial angesichts des Risikos der Übertragung von TSE-Erregern und zur Änderung der Entscheidung 94/474/EG <sup>(2)</sup> in der zuletzt durch Entscheidung 2001/270/EG <sup>(3)</sup> geänderten Form sieht die Entfernung und Vernichtung bestimmter spezifischer Risikomaterialien vor. Sie erlegt auch Beschränkungen bei der Herstellung bestimmter Materialien, bei bestimmten Schlachtverfahren und bei entsprechenden Einfuhren auf. Sie ist nach neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen zu überprüfen.
- (2) In seiner Stellungnahme vom 30. März 2001 zum geografischen BSE-Risiko bestimmter Drittländer kam der Wissenschaftliche Lenkungsausschuss zu dem Ergebnis, dass das Auftreten von BSE bei einheimischen Rindern in Brasilien und Singapur — zusätzlich zu bereits bewerteten Ländern — lediglich höchst unwahrscheinlich ist. Bei allen anderen Ländern, für die in dieser Sitzung eine abschließende Bewertung durch den Ausschuss abgegeben worden ist, kam der Ausschuss zu dem Ergebnis, dass das Auftreten von BSE bei einheimischen Rindern bestenfalls unwahrscheinlich, jedoch nicht ausgeschlossen ist.
- (3) Durch die Entscheidung 2000/418/EG werden Einfuhren ab dem 31. März 2001 eingeschränkt. Daher tritt die vorliegende Entscheidung am 1. April 2001 in Kraft.
- (4) Die Entscheidung 2000/418/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (5) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang III der Entscheidung 2000/418/EG erhält folgenden Wortlaut:

„ANHANG III

**Drittländer gemäß Artikel 6 Absatz 3**

Australien  
Argentinien  
Botsuana  
Brasilien  
Chile  
Namibia  
Neuseeland  
Nicaragua  
Paraguay  
Uruguay  
Singapur  
Swaziland“.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung tritt am 1. April 2001 in Kraft.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 3. Mai 2001

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 9.

<sup>(2)</sup> ABl. L 158 vom 30.6.2000, S. 76.

<sup>(3)</sup> ABl. L 94 vom 4.4.2001, S. 29.



## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 4. Mai 2001

### zur grundsätzlichen Anerkennung der Vollständigkeit der Unterlagen, die zur eingehenden Prüfung im Hinblick auf eine etwaige Aufnahme von RH 2485 (Methoxyfenozid) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln eingereicht wurden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1179)

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2001/385/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2000/80/EG der Kommission<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 91/414/EWG (im Folgenden „die Richtlinie“ genannt) sieht die Aufstellung einer Gemeinschaftsliste von Wirkstoffen vor, die als Inhaltsstoffe von Pflanzenschutzmitteln zugelassen sind.
- (2) Am 21. Februar 2000 hat Rohm und Haas France SA den Behörden des Vereinigten Königreichs für den Wirkstoff RH 2485 (Methoxyfenozid) Unterlagen im Hinblick auf dessen Aufnahme in Anhang I der Richtlinie übermittelt.
- (3) Die Behörden des Vereinigten Königreichs haben der Kommission mitgeteilt, dass die Unterlagen nach erster Prüfung die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II der Richtlinie zu erfüllen scheinen. Außerdem sind die deutschen Behörden der Auffassung, dass die Unterlagen für ein den Wirkstoff enthaltendes Pflanzenschutzmittel die Angaben und Informationen gemäß Anhang III der Richtlinie enthalten. In der Folge hat der Antragsteller der Kommission und den anderen Mitgliedstaaten die Unterlagen gemäß Artikel 6 Absatz 2 übermittelt.
- (4) Am 2. Februar 2001 wurden die Unterlagen an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleitet.
- (5) Gemäß Artikel 6 Absatz 3 ist auf Gemeinschaftsebene förmlich festzustellen, ob alle Unterlagen grundsätzlich den Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II und — bei mindestens einem Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff — den Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie entsprechen.
- (6) Diese Feststellung ist notwendig, um die genaue Prüfung der Unterlagen zu ermöglichen. Ferner soll den Mitgliedstaaten hiermit die Möglichkeit gegeben werden, für Pflanzenschutzmittel mit dem betreffenden Wirkstoff gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie eine vorläufige Zulassung zu erteilen.

- (7) Unbeschadet einer solchen Entscheidung kann die Kommission den Antragsteller auffordern, dem berichtserstattenden Mitgliedstaat weitere Angaben oder Informationen zu übermitteln, um bestimmte Punkte in den Unterlagen zu klären. Die Aufforderung zur Bereitstellung solcher ergänzender Angaben hat keinen Einfluss auf die im neunten Erwägungsgrund genannte Frist für die Einreichung des Berichts.
- (8) Die Mitgliedstaaten und die Kommission gehen davon aus, dass das Vereinigte Königreich die genaue Prüfung der Unterlagen für den Wirkstoff RH 2485 (Methoxyfenozid) fortsetzen wird.
- (9) Das Vereinigte Königreich wird der Kommission die Schlussfolgerungen seiner Prüfungen mit Empfehlungen zur Aufnahme bzw. Nichtaufnahme und etwaigen diesbezüglichen Bedingungen so bald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Entscheidung übermitteln.
- (10) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

#### Artikel 1

Die von Rohm und Haas France SA bei der Kommission und den Mitgliedstaaten im Hinblick auf die Aufnahme des Wirkstoffs RH 2485 (Methoxyfenozid) in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG eingereichten und am 2. Februar 2001 an den Ständigen Ausschuss für Pflanzenschutz weitergeleiteten Unterlagen erfüllen grundsätzlich die Anforderungen an die Angaben und Informationen gemäß Anhang II der Richtlinie. In Bezug auf ein Pflanzenschutzmittel mit dem Wirkstoff RH 2485 (Methoxyfenozid) erfüllen die Unterlagen die Anforderungen gemäß Anhang III der Richtlinie, wobei die vorgesehenen Verwendungszwecke berücksichtigt sind.

#### Artikel 2

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 4. Mai 2001

Für die Kommission

David BYRNE

Mitglied der Kommission

<sup>(1)</sup> ABl. L 230 vom 19.8.1991, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 309 vom 9.12.2000, S. 14.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 15. Mai 2001**

**zur Festsetzung des Höchstbetrags der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Olivenöl im Rahmen der vierten Teilausschreibung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 327/2001**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1235)*

**(Nur der spanische und der griechische Text sind verbindlich)**

(2001/386/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2826/2000 <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 12a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 327/2001 der Kommission vom 16. Februar 2001 über die befristete Ausschreibung einer Beihilfe und den Abschluss von Verträgen zur privaten Lagerhaltung von Olivenöl <sup>(3)</sup> sind die in Artikel 1 derselben Verordnung genannten Einrichtungen ermächtigt worden, Verträge zur privaten Lagerhaltung für das von ihnen vermarktete native Olivenöl und native Olivenöl extra zu schließen.
- (2) In diesem Zusammenhang ist eine befristete Ausschreibung eröffnet worden, bei der ab 1. März 2001 nacheinander vier Teilausschreibungen vorgenommen werden. Die erste Teilausschreibung war Erzeugergemeinschaften bzw. -organisationen und deren Vereinigungen nach Artikel 12a Absatz 1 zweiter Satz der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorbehalten. Die drei darauf folgenden Teilausschreibungen stehen allen Marktteilnehmern im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 2768/98 der Kommission vom 21. Dezember 1998 über die Beihilferegulung für die private Lagerhaltung von Olivenöl <sup>(4)</sup> offen.
- (3) Gemäß Artikel 12a der Verordnung Nr. 136/66/EWG kann für die Durchführung der Lagerhaltungsverträge eine Beihilfe gewährt werden. Aufgrund der im Rahmen

der vierten Teilausschreibung eingereichten Angebote und angesichts der Möglichkeiten eines deutlichen Beitrags zur Marktregulierung sollte nunmehr der Beihilfebetrags festgesetzt werden.

- (4) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Für die vierte Teilausschreibung gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 327/2001 wird der Höchstbetrag der in Artikel 12a der Verordnung Nr. 136/66/EWG vorgesehenen Beihilfe wie folgt festgesetzt:

Natives Olivenöl und natives Olivenöl extra:

- Beihilfebetrags in Spanien: 1,22 EUR/1 000 kg
- Beihilfebetrags in Griechenland: 1,22 EUR/1 000 kg.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien und die Griechische Republik gerichtet.

Brüssel, den 15. Mai 2001

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. 172 vom 30.9.1966, S. 3025/66.

<sup>(2)</sup> ABl. L 328 vom 23.12.2000, S. 2.

<sup>(3)</sup> ABl. L 48 vom 17.2.2001, S. 9.

<sup>(4)</sup> ABl. L 346 vom 22.12.1998, S. 14.

## ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 15. Mai 2001

**durch die Spanien für die Anpassung seiner Verbuchungssysteme an die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates eine Übergangszeit von zwei Jahren eingeräumt wird**

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1415)

(Nur der spanische Text ist verbindlich)

(2001/387/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 des Rates zum Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen auf nationaler und regionaler Ebene in der Europäischen Gemeinschaft (ESVG 95) <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(2)</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 2223/96 zum ESVG 95 bildet den Bezugsrahmen für die gemeinsamen Normen, Definitionen, Klassifizierungen und Verbuchungsregeln zur Erstellung der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen der Mitgliedstaaten für den statistischen Bedarf der Gemeinschaft und ermöglicht es damit, zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbare Ergebnisse zu erzielen.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 gewährleistet, was die Verbuchung von Steuern und Sozialbeiträgen nach dem ESVG 95 für das Verfahren bei einem übermäßigen Defizit betrifft, eine bessere Vergleichbarkeit und mehr Transparenz zwischen den Mitgliedstaaten. Der Finanzierungssaldo des Staates enthält keine Steuern und Sozialbeiträge, deren Einziehung unwahrscheinlich ist.
- (3) Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Kommission um eine Übergangszeit von höchstens zwei Jahren ersuchen können, innerhalb deren sie ihre Verbuchungssysteme an die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 anpassen.
- (4) Mit Schreiben vom 10. Januar 2001 haben die spanischen Behörden für die Anpassung ihrer Verbuchungs-

systeme an die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 um eine Übergangszeit von zwei Jahren gebeten.

- (5) Für die Verbuchung von Steuern und Sozialbeiträgen in seinen Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen zieht Spanien seit vielen Jahren Veranlagungen und Erklärungen heran. Spanien hat der Kommission hinreichende objektive Beweise dafür vorgelegt, dass es, um seine Verbuchungssysteme an die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 anpassen zu können, bessere Informationen über die entsprechenden vereinnahmten Beträge benötigt.
- (6) Spanien hat der Kommission ein Arbeitsprogramm unterbreitet, in das alle betroffenen nationalen Behörden einbezogen sind —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 räumt die Kommission Spanien eine Übergangszeit von zwei Jahren ein, damit es seine Verbuchungssysteme bis zum 7. November 2002 an die Verordnung (EG) Nr. 2516/2000 anpasst.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien gerichtet.

Brüssel, den 15. Mai 2001

*Für die Kommission*

Pedro SOLBES MIRA

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 310 vom 30.11.1996, S. 1.

<sup>(2)</sup> ABl. L 290 vom 17.11.2000, S. 1.

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 18. Mai 2001**

**zur Änderung der Entscheidung 93/402/EWG zur Festlegung der veterinärrechtlichen Bedingungen und der Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus einigen südamerikanischen Ländern angesichts der Tiergesundheitslage in Uruguay**

*(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1463)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/388/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/462/EWG des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung tierseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen, von frischem Fleisch oder von Fleischerzeugnissen aus Drittländern <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/79/EG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 14 und 22,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die veterinärrechtlichen Bedingungen und Veterinärzeugnisse für die Einfuhr von frischem Fleisch aus Kolumbien, Paraguay, Uruguay, Brasilien, Chile und Argentinien sind in der Entscheidung 93/402/EWG der Kommission <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/325/EG <sup>(4)</sup>, festgelegt.
- (2) Bei Frischflescheinfuhren muss der Tiergesundheitslage in den betreffenden Drittländern und den verschiedenen Gebieten dieser Drittländer Rechnung getragen werden.
- (3) Die zuständigen Veterinärbehörden der betreffenden Länder müssen bestätigen, dass das betreffende Land bzw. Gebiet seit mindestens 12 Monaten frei von Rinderpest und Maul- und Klauenseuche (MKS) ist, und der Kommission und den Mitgliedstaaten innerhalb von 24 Stunden per Telefax, Telex oder Telegramm mitteilen, wenn sich der Verdacht auf Vorliegen einer der genannten Seuchen bestätigt hat oder die Impfpolitik geändert wurde.
- (4) Am 23. April 2001 haben die zuständigen Behörden Uruguays Ausbrüche der Maul- und Klauenseuche im Departamento Soriano bestätigt. Aus anderen Regionen wurden weitere Seuchenausbrüche gemeldet und es werden Notimpfungen durchgeführt.
- (5) Die zuständigen Behörden Uruguays haben die Zertifizierung von frischem Fleisch seuchenempfindlicher Arten für die EG am 23. April ausgesetzt, bis die Lage sich weiter geklärt hat.
- (6) Da die Seuche auf eine beträchtliche Anzahl von Regionen übergreifen hat, haben die zuständigen Behörden Uruguays ein landesweites Impfprogramm für

Rinder eingeführt, welches am 24. Mai 2001 abgeschlossen wird.

- (7) Die durch die uruguayischen Behörden veranlasste Aussetzung der Einfuhr von Frischfleisch sollte weiterhin unterstützt werden. Es ist jedoch möglich, die Einfuhr von Fleisch ohne Knochen und Schlachtnebenerzeugnissen aus Uruguay, die gemäß den Anforderungen der Entscheidung 93/402/EWG und vor dem bzw. am 23. April erzeugt wurden, zur Behandlung zuzulassen. Die Einfuhr von Sendungen von frischem Fleisch mit Knochen und Schlachtnebenerzeugnissen für den unmittelbaren menschlichen Verzehr sollten die Mitgliedstaaten nur zulassen, wenn diese vor dem bzw. am 23. März 2001 erzeugt und zertifiziert wurden.
- (8) Diese Entscheidung wird überprüft mit dem Ziel, die Einfuhr von frischem Fleisch ohne Knochen 30 Tage nach Abschluss der Impfungen wiederaufzunehmen, sofern die Behörden Uruguays Informationen über den Abschluss ihres Impfprogramms und die Eindämmung der Seuche liefern.
- (9) Die Entscheidung 93/402/EWG ist entsprechend zu ändern.
- (10) Die Maßnahmen werden vor dem Hintergrund der Seuchenentwicklung überprüft.
- (11) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 93/402/EWG wird wie folgt geändert:

Anhang II wird durch den Anhang der vorliegenden Entscheidung ersetzt.

*Artikel 2*

(1) Die Mitgliedstaaten erlauben die Einfuhr von:

- a) frischem Fleisch aus Uruguay, das vor dem oder am 23. März 2001 erzeugt und gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 93/402/EWG zertifiziert wurde;

<sup>(1)</sup> ABl. L 302 vom 31.12.1972, S. 28.

<sup>(2)</sup> ABl. L 24 vom 30.1.1998, S. 31.

<sup>(3)</sup> ABl. L 179 vom 22.7.1993, S. 11.

<sup>(4)</sup> ABl. L 115 vom 25.4.2001, S. 7.

b) frischem Fleisch ohne Knochen und Schlachtnebenerzeugnissen aus Uruguay zur Behandlung, welche zwischen dem 23. März 2001 und dem 23. April 2001 erzeugt und gemäß den Bestimmungen der Entscheidung 93/402/EWG zertifiziert wurden.

(2) Sendungen von frischem Fleisch mit Knochen und Schlachtnebenerzeugnissen für den menschlichen Verzehr, die nicht unter die Bestimmungen von Absatz 1 Buchstabe b) fallen und nach dem 23. März 2001 erzeugt wurden, dürfen nicht in die Gemeinschaft eingeführt werden.

*Artikel 3*

Diese Entscheidung wird vor dem Hintergrund der Ergebnisse der Impfkampagne überprüft, die am 24. Mai 2001 abgeschlossen werden soll.

*Artikel 4*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Mai 2001

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

ANHANG

„ANHANG II

(Fassung Nr. 03/2001)

**TIERGESUNDHEITSANFORDERUNGEN FÜR DAS VETERINÄRZEUGNIS <sup>(1)</sup>**

Land	Gebiet	Frisches Fleisch, einschließlich Knochen, jedoch ohne Innereien				Entbeintes frisches Fleisch ohne Innereien				Innereien						
		Tierart				Tierart				vom Rind				vom Schaf		
		Rind	Schaf/Ziege	Schwein	Einhufer	Rind	Schaf/Ziege	Schwein	Einhufer	MV (*)	FE (*)				HF (*)	HF (*)
										1	2	3	4			
Argentinien	AR	—	—	—	D	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—
Brasilien	BR	—	—	—	D	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—
	BR-1	—	—	—	D	A	—	—	D	—	—	—	—	—	F	—
Chile	CL	B	B	H	D	A	C	H	D	B	B	B	B	B	B	B
Kolumbien	CO	—	—	—	D	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—
	CO-1	—	—	—	D	A	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—
	CO-2	—	—	—	D	—	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—
	CO-3	—	—	—	D	A	—	—	D	—	—	—	—	—	—	—
Paraguay	PY	—	—	—	D	A	—	—	D	—	—	—	—	—	F	—
Uruguay	UY	—	—	—	D	A	C	—	D	—	E	E	E	E	F	F

<sup>(1)</sup> Die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H in der Tabelle beziehen sich auf die Muster der Tiergesundheitszeugnisse gemäß Anhang III Teil 2 der Entscheidung 93/402/EWG, die gemäß Artikel 2 dieser Entscheidung je Erzeugnis und Herkunftsgebiet beizubringen sind.

(\*) MV: Für den menschlichen Verzehr.

FE: Für die Fleischerzeugnisindustrie (hitzebehandelte Erzeugnisse):

1 = Herzen.

2 = Lebern.

3 = Kaumuskeln.

4 = Zungen.

HF: Für die Heimtierfutterindustrie.“

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION****vom 18. Mai 2001****zur sechsten Änderung der Entscheidung 2001/223/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2001) 1478)***(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2001/389/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/425/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Regelung der veterinärrechtlichen und tierzüchterischen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel mit lebenden Tieren und Erzeugnissen im Hinblick auf den Binnenmarkt <sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG <sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 10,gestützt auf die Richtlinie 89/662/EWG des Rates vom 11. Dezember 1989 zur Regelung der veterinärrechtlichen Kontrollen im innergemeinschaftlichen Handel im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt <sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/118/EWG, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Nach der Meldung von Ausbrüchen der Maul- und Klauenseuche (MKS) in den Niederlanden hat die Kommission die Entscheidung 2001/223/EG mit Maßnahmen zum Schutz gegen die Maul- und Klauenseuche in den Niederlanden <sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 2001/364/EG <sup>(5)</sup>, erlassen.
- (2) Aufgrund des Inverkehrbringens von und des Handels mit lebenden Paarhufern und bestimmten Erzeugnissen dieser Tiere könnte die in bestimmten Teilen der Niederlande vorherrschende MKS-Situation die Tierbestände in anderen Teilen des niederländischen Hoheitsgebiets und in anderen Mitgliedstaaten gefährden. Seit dem 21. April ist jedoch kein Fall mehr gemeldet worden.
- (3) In Anbetracht der Seuchenentwicklung sollte die Regionalisierung weiter angepasst und es sollte vorgesehen werden, dass Tiere aus seuchenfreien Gebieten in ausgewiesenen Schlachthöfen in den in Anhang I genannten Gebieten geschlachtet werden können.
- (4) In der Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses vom 15. Mai 2001 haben die Niederlande im Zusammenhang mit den Änderungsvorschlägen zur Entscheidung 2001/223/EG erklärt, dass
  - der Verkehr aus den Gebieten gemäß Anhang I in die Gebiete gemäß Anhang II und auch in die restlichen Landesteile kontinuierlich überwacht wird, um

sicherzustellen, dass keine lebenden Tiere empfänglicher Arten umgesetzt werden,

- Fleisch, das für den innergemeinschaftlichen Handel und die Ausfuhr bestimmt ist, zu keiner Zeit mit Fleisch in Berührung kommt, das mit dem Genuss-tauglichkeitskennzeichen gemäß der Entscheidung 2001/305/EG versehen ist, und aus Betrieben stammt, in denen sich kein Fleisch mit dem Genuss-tauglichkeitskennzeichen gemäß der Entscheidung 2001/305/EG befindet,

- (5) Die Lage wird in der für den 29. Mai 2001 anberaumten Sitzung des Ständigen Veterinärausschusses überprüft, und die Maßnahmen werden erforderlichenfalls angepasst.
- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinärausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Die Entscheidung 2001/223/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b) erhält folgende Fassung;
  - „b) frisches Fleisch von Tieren, die außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I aufgezogen und abweichend von der Regelung gemäß Artikel 1 Absatz 1 auf direktem Wege und unter amtlicher Aufsicht in verplombten Transportmitteln zur unmittelbaren Schlachtung zu einem von der zuständigen Behörde ausgewiesenen Schlachthof in dem außerhalb der Schutzzone liegenden Gebiet gemäß Anhang I befördert wurden, vorausgesetzt, folgende Anforderungen sind erfüllt:
    - das gesamte frische Fleisch trägt das Genuss-tauglichkeitskennzeichen gemäß Anhang I Kapitel XI der Richtlinie 64/433/EWG des Rates, zuletzt geändert durch die Richtlinie 95/23/EG;
    - der Schlachthof operiert unter strenger tierärztlicher Kontrolle und es wird kein Fleisch im Sinne von Buchstabe e) geschlachtet;
    - das frische Fleisch ist deutlich gekennzeichnet und wird von Fleisch, das nicht zum Versand außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I bestimmt ist, und von Fleisch, das die Anforderung gemäß Buchstabe e) erfüllt, getrennt befördert und gelagert;

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 29.<sup>(2)</sup> ABl. L 62 vom 15.3.1993, S. 49.<sup>(3)</sup> ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 13.<sup>(4)</sup> ABl. L 82 vom 22.3.2001, S. 29.<sup>(5)</sup> ABl. L 129 vom 11.5.2001, S. 47.

— die Erfüllung der genannten Anforderungen wird von der zuständigen Veterinärbehörde unter der Überwachung der zentralen Veterinärbehörde kontrolliert, die den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission eine Liste der Betriebe übermittelt, die sie in Anwendung dieser Vorschriften zugelassen hat.“

2. Artikel 12a erhält folgende Fassung:

„Artikel 12a

(1) Die Niederlande gewährleisten, dass die Versendung lebender Tiere MKS-empfindlicher Arten aus nicht in den Anhängen I und II genannten Landesteilen in andere Mitgliedstaaten verboten wird.

(2) Abweichend von Absatz 1 und unbeschadet der Entscheidung 2001/327/EG können die zuständigen Behörden am Versandort vorbehaltlich der Benachrichtigung der zentralen Veterinärbehörden am Bestimmungsort und etwaiger Durchfuhrmitgliedstaaten genehmigen, dass lebende Rinder und Schweine aus einem einzelnen außerhalb der Gebiete gemäß Anhang I und II ansässigen Betrieb auf direktem Wege zur unverzüglichen Schlachtung zu einem Schlachthof in einem anderen Mitgliedstaat befördert werden.“

3. In Anhang II werden die Worte

- „— die Provinzen Noord-Holland und Drenthe;
- die Gebiete der Provinz Zuid-Holland nördlich des Merwede-Maas-Hollands Diep-Haringvliet;
- die Provinz Friesland, ausgenommen die in Anhang I genannten Gebiete dieser Provinz;
- die Provinz Overijssel, ausgenommen die in Anhang I genannten Gebiete dieser Provinz;
- die Provinz Utrecht, ausgenommen die in Anhang I genannten Gebiete dieser Provinz;

- die Provinz Flevoland, ausgenommen die in Anhang I genannten Gebiete dieser Provinz;
- die Provinz Groningen, ausgenommen die in Anhang I genannten Gebiete dieser Provinz;
- die Gebiete der Provinz Gelderland nördlich des Rijn-Waal-Merwede zwischen der Grenze zu Deutschland und der Grenzlinie mit der Provinz Zuid-Holland, ausgenommen die in Anhang I genannten Gebiete dieser Provinz.“

durch folgende Worte ersetzt:

- „— die Provinz Drenthe;
- die Provinzen Friesland und Groningen, ausgenommen die in Anhang I genannten Gebiete dieser Provinzen;
- die Provinzen Overijssel und Flevoland, ausgenommen die in Anhang I genannten Gebiete dieser Provinzen;
- die Provinz Utrecht östlich der A27, ausgenommen die in Anhang I genannten Gebiete dieser Provinz;
- die Gebiete der Provinz Gelderland nördlich des Rijn-Waal-Merwede zwischen der Grenze zu Deutschland und der Grenzlinie mit der Provinz Zuid-Holland, ausgenommen die in Anhang I genannten Gebiete dieser Provinz.“

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 18. Mai 2001

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*